

UNSERE KENNZAHLEN per 31.12.2025

Erhebungszeitraum¹	2025
Verteilungsquote²	14,61 %
Eröffnungsquote³	66,67 %
Massesteigerung⁴	39,96 %
Verwaltungs- und Verwertungskosten⁵	1,50 %
Verfahrensdauer in Regelinsolvenzen⁶	2,95 Jahre
Verfahrensdauer in Verbraucherinsolvenzen⁷	1,19 Jahre
Kostendeckung in Verbraucherinsolvenzen⁸	34,61 %

¹ Erhebungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025; gilt entsprechend für die Folgejahre

² Gemessen an den eingereichten Verfahrensabschlüssen von Unternehmensinsolvenzen

³ Anzahl der Eröffnungsentscheidungen im Verhältnis zu den mangels Masse-Entscheidungen in Unternehmensinsolvenzen

⁴ Als Massesteigerung gelten: die Rückgängigmachung von Lastschriften/Abbuchungen, Vermögensverschiebungen nach den Vorschriften der §§ 129 ff. Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes, Einzug von ausstehenden Einlagen und Darlehen, Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Gesellschafter, Geschäftsführern u. ä.. Eine massesteigernde Handlung ist erfolgreich, soweit die auf Anforderung oder Klage des Insolvenzverwalters geleisteten Zahlungen die hierfür angefallenen Kosten (ohne Berücksichtigung der Verwaltervergütung) übersteigen (Nettoprinzip).

⁵ (netto ohne MWSt.) gemäß Schlussrechnung (§ 1 InsVV) - und OHNE Kosten gem. § 54 InsO:

⁶ Gemessen ab Insolvenzeröffnung bis zur Abgabe der Schlussrechnung

⁷ siehe Fußnote 7

⁸ Durchschnittlich erreichte Kostendeckung aller Verbraucherinsolvenzen, welche anfänglich mit Kostenstundung eröffnet wurden